

## DHKT-Empfehlung

zur

### **Befreiung von der Ausbildereignungsprüfung nach § 6 Absatz 3 AEVO und zur Befreiung vom Prüfungsnachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung nach § 6 Absatz 4 AEVO**

#### **Vorbemerkung**

Seit dem In-Kraft-Treten der neuen Ausbildereignungsverordnung (AEVO) zum 1. August 2009 ist der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung durch die Ausbildereignungsprüfung wieder Voraussetzung für eine Tätigkeit als Ausbilder/-in.

Die Handwerkskammern überwachen die handwerkliche Berufsausbildung und das Vorliegen der persönlichen und fachlichen Eignung des Ausbildungspersonals (§ 23 HwO). Im Rahmen dieser Verantwortung überprüfen die Kammern u. a., ob Ausbilderinnen und Ausbilder die AEVO-Prüfung abgelegt haben.

Zur Vermeidung von Doppelprüfungen sieht die AEVO, ebenso wie Fortbildungsregelungen nach §§ 42, 42 a HwO, die Möglichkeit zur **Befreiung von der Prüfung** vor: Gem. § 6 Absatz 3 AEVO können Personen, die eine mit den Anforderungen der AEVO-Prüfung vergleichbare Prüfung abgelegt haben, von dieser Prüfung befreit werden. Auch Teilbefreiungen sind möglich.

Auf Antrag können die Kammern zudem nach pflichtgemäßem Ermessen nach § 6 Absatz 4 AEVO vom Nachweis der AEVO-Prüfung befreien, wenn

- die **berufs- und arbeitspädagogische Eignung auf sonstige Weise glaubhaft gemacht** wird
- und die **ordnungsgemäße Ausbildung sichergestellt** ist.

Die Kammern können die Befreiung vom Prüfungsnachweis mit **Auflagen** verbinden.

§ 6 Absatz 4 AEVO ist anders als die Vorgängerregelung (§ 6 Absatz 3 AEVO alt) nicht mehr als Ausnahmevorschrift konzipiert. Das bedeutet, dass grundsätzlich jede Person, die ihre berufs- und arbeitspädagogische Eignung glaubhaft machen kann, antragsberechtigt ist.

Zur Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis und zur Erhöhung der Transparenz für potentielle Antragsteller empfiehlt der DHKT die nachfolgenden Grundsätze zur Befreiung von der Ausbildereignungsprüfung und vom Prüfungsnachweis für die berufs- und arbeitspädagogische Eignung.

## **A. Grundsätze zur Befreiung von der AEVO-Prüfung (§ 6 Absatz 3 AEVO)**

Folgende Nachweise müssen kumulativ vorliegen:

- a) Nachweis der staatlich oder staatlich anerkannten Prüfung bzw. Nachweis über Prüfungsabnahme von öffentlich-rechtlicher Körperschaft
  - Staatliche Prüfungen beruhen auf öffentlich-rechtlichen Normen, z. B. des Berufsbildungsrechts (Bundesrecht) oder Schulrechts (Landesrecht).
  - Zertifikate von privaten Bildungsträgern sind nicht ausreichend.
  - Über den Hochschulkompass unter [www.hrk.de](http://www.hrk.de) lässt sich recherchieren, welche Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen staatlich bzw. staatlich anerkannt sind.

und

- b) Nachweis, dass in der Prüfung vergleichbare Anforderungen wie in den vier Handlungsfeldern der AEVO gestellt worden sind
  - Nachweis kann über Vorlage von Prüfungsvorschriften, ggf. ergänzt durch Lehrgangscurricula, erbracht werden.
  - Prüfungsmethoden können von der AEVO divergieren. Ein praktischer Prüfungsanteil sollte jedoch enthalten sein. Andernfalls ist nur eine Teilbefreiung von der AEVO (ohne praktische Prüfung) auszusprechen.

und

- c) Nachweis des Bestehens der Prüfung
  - Reine Teilnahmezertifikate von Lehrgangsanbietern sind nicht ausreichend.
  - Prüfungszertifikate, aus denen nicht hervorgeht, ob die Prüfungsanforderungen erfüllt sind (i. d. R. Benotung mit mindestens „ausreichend“), können nicht anerkannt werden.
  - Erfolgt die berufs- und arbeitspädagogische Prüfung im Rahmen einer Gesamtprüfung, muss der berufs- und arbeitspädagogische Teil mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein.

## **B. Grundsätze zur Befreiung vom Prüfungsnachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung**

### **1. Antragstellung nach § 6 Absatz 4**

§ 6 Absatz 4 AEVO ist Spezialnorm für die Befreiung vom Nachweis des Erwerbs berufs- und arbeitspädagogischer Qualifikationen. Über Anträge von Personen, die eine entsprechende Befreiung zum Zwecke der Ausübung der Ausbildertätigkeit stellen, sollten nach dieser Norm und nicht nach der allgemeinen Regelung des § 22 b Absatz 5 HwO (Zuerkennung der fachlichen Ausbildungseignung) entschieden werden.

Es wird empfohlen, dass die Kammern Formulare für die Antragstellung nach § 6 Absatz 4 AEVO bereitstellen.

## 2. Glaubhaftmachung der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung

Die berufs- und arbeitspädagogische Eignung wird im Regelfall über den Nachweis der mehrjährigen Berufserfahrung in der Ausbildung oder in der sonstigen kontinuierlichen pädagogischen Arbeit mit Jugendlichen (mindestens 3 Jahre) erbracht. Hierzu zählen z. B.

- Nachweis über mehrjährige Mitwirkung an der Ausbildung nach § 22 Absatz 3 HwO
- Nachweis der Berufserfahrung im pädagogischen Bereich
- Nachweis der ehrenamtlichen Erfahrung im Jugendbereich

Bei Zweifeln an der Eignung kann nach Ermessen der Kammer ein vertieftes Fachgespräch zu den Inhalten der AEVO-Prüfung mit Fachpersonal der Handwerkskammer zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kompetenz angeboten werden.

Alternativ kann auch die Teilnahme an Workshops gefordert werden, in denen durch Rollenspiele und ähnliche Methoden ein aktiver Austausch über die Ausbildertätigkeit eingeübt und reflektiert wird.

## 3. Sicherstellung der ordnungsgemäßen Ausbildung

Bei Glaubhaftmachung der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (Ziffer 2.) kann die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Ausbildung zunächst vermutet werden. Die fachliche und betriebliche Eignungsfeststellung nach §§ 21 ff. HwO bleibt hiervon unberührt.

Nach Ermessen kann die ordnungsgemäße Ausbildung auch durch die Auflage zur Nachholung der Prüfung (s. Ziffer 4.) sichergestellt werden.

Die Vermutung der ordnungsgemäßen Ausbildung kann im Einzelfall bei speziellen in der Person des Antragstellers liegenden Gründen widerlegt sein. Folgende Gründe kommen insoweit in Betracht:

- mangelhafte Sprachkompetenz für eine angemessene persönliche und fachliche Kommunikation mit Auszubildenden
- positive Kenntnis über Fehlverhalten gegenüber anvertrauten Jugendlichen in der Vergangenheit.

## 4. Typische Auflagen für die Befreiung nach § 6 Absatz 4 AEVO

- a) Nachholung der Prüfung binnen einer angemessenen Frist
- b) sonstige zeitliche Befristung (z. B. bis zur Einstellung eines formal qualifizierten Ausbilders)
- c) sachliche Befristung (z. B. Einschränkung auf bestehende Ausbildungsverhältnisse, Einschränkung auf Ausbildungsverhältnis mit eigenem Kind)
- d) Im Einzelfall: Lehrgangs- oder Workshopbesuch mit verbindlicher Kompetenzfeststellung (z. B. Fachgespräch)